

# Wenn die Müllabfuhr nicht durchkommt ...

## Falsch parkende Fahrzeuge behindern die Entsorgungsfahrzeuge

Nicht selten erschweren ordnungswidrig haltende oder parkende Fahrzeuge die Arbeit der Entsorgungsmitarbeiter oder verhindern das Erreichen der Standplätze für Abfallbehälter. Damit die Entleerung Ihrer Abfallbehälter reibungslos erfolgen kann bitten wir Sie um die Beachtung folgender Hinweise.



### Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von 3,55 m aufweisen. Dieses Maß ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m.

### Halteverbot an Engstellen - auch ohne Schild

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) untersagt das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen. Bitte beachten Sie, dass die Straßenverkehrsbehörde für diese gesetzlich geregelten Halteverbotszonen i. d. R. keine Verkehrszeichen aufstellt.

### Scharfe Kurve, Wendeanlagen

Im Bereich scharfer Kurven und Wendehämmer besteht Halteverbot. Die Kurvenradien verhindern ein gefahrloses Durchfahren, weil für das Ausscheren eines Fahrzeuges ein größerer Platzbedarf besteht.

### Behälterstellplätze

Die Abfallbehälter müssen gut und einfach erreichbar sein. Daher dürfen die Behälterstandplätze nicht verparkt werden.

### Versäumte Anliegerpflichten

Engstellen können auch durch Äste und Zweige, die in öffentliche Straßen und Wege hineinragen, sowie nicht beseitigten oder aufgeschichteten Schnee auf der Fahrbahn entstehen. Denken Sie daher bitte an einen ordnungsgemäßen Baum- und Heckenschnitt sowie an den Winterdienst.

## Vermeiden Sie Behinderungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen und Rettungsdiensten - Danke!